

LERNTHERAPIE ÜBER BILDUNGS- UND TEILHABEPAKET NUN MÖGLICH STAATLICHE FÖRDERUNG GESICHERT

Die Förderung einer lerntherapeutischen Maßnahme über das Bildungs- und Teilhabepaket (BuT) war lange Zeit umstritten. Meist war die Aussage der verantwortlichen Stellen, dass nur Nachhilfe gefördert werden könne. Dies ist nun endgültig widerlegt. Höchstrichterliche Urteile und ein Leitfaden des Sozialministeriums Nord-rhein-Westfalen schließen eine lerntherapeutische Maßnahme ausdrücklich in eine mögliche Förderung über das BuT ein. Auch die Versetzungsgefährdung ist demnach nicht mehr einziges Förderkriterium. Das zuständige Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat dies ausdrücklich bestätigt.

Gesetzestexte sind oft schwer zu lesen und zu verstehen. Sie sind interpretierbar, was den zuständigen Ämtern einen eigenen Ermessensspielraum eröffnet. Bei neuen Gesetzen bedarf es oft erklärender Texte oder richterlicher Urteile, um wirklich Rechtssicherheit zu bekommen. Das BuT macht hier keine Ausnahme. Gerade der Bereich Lernförderung wurde in den Gemeinden und Landkreisen bislang sehr unterschiedlich gehandhabt und nur spärlich abgerufen. Meist wurde zudem nur Nachhilfe bei der Gefährdung der Versetzung genehmigt. Diese Umstände werden unter anderem in einer Studie der VodafoneStiftung unter dem Titel „Nachhilfe für das Bildungspaket“ kritisiert. Darin werden klare Vorschläge für Nachbesserungen auf Bundes-, Landes- und kommunaler Ebene gemacht.

Ein weiteres Problem sind die genehmigten Kostensätze. Laut Gesetz müssen diese angemessen und ortsüblich sein. Es versteht sich, dass für eine Lerntherapie andere Kosten anfallen als für eine einfache Nachhilfe. Das liegt daran, dass hier die Betreuung ausschließlich durch Fachkräfte mit Hochschulabschluss und lerntherapeutischer Zusatzqualifikation erfolgen kann und darf. Die PTE wurde bundesweit im Zusammenhang mit § 35a SGB VIII von den örtlichen Jugendämtern überprüft und die Sätze sind dort akzeptiert. Darum kann davon ausgegangen werden, dass diese angemessen und ortsüblich sind.

DIE AKTUELLE RECHTSLAGE

Das wohl wichtigste Urteil zum BuT hat das Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen in Celle am 28.02.12 (Aktenzeichen L 7 AS 43/12 B ER) gefällt. Es stellte erstmals höchstrichterlich fest, dass

die Förderung nicht auf den Fall der Versetzungsgefährdung beschränkt ist. Die Richter stellten die Erreichung der wesentlichen Lernziele als wichtigstes Kriterium für eine Lernförderung heraus. Diese seien nicht nur die Versetzung in die nächste Klassenstufe, sondern auch das Erreichen eines ausreichenden Leistungs-niveaus, insbesondere beim Lesen, Schreiben und Rechnen, weil diese Fertigkeiten großen Einfluss auf viele Fächer haben.

Auf dieses Urteil und die Erreichung der wesentlichen Lernziele

bezieht sich ein Erlass des Ministeriums für Arbeit, Integration und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen vom 18.07.12. Demnach ist die nicht vorhandene Versetzungsgefährdung kein Ausschlusskriterium mehr. Weiter heißt es: „Zudem wird auch die Erreichung eines höheren Leistungsniveaus gefördert, das der Verbesserung der Chancen auf dem Ausbildungsmarkt, der weiteren Entwicklung im Beruf und damit der Fähigkeit dient, später den Lebensunterhalt aus eigenen Kräften

bestreiten zu können.“ Die in der bisherigen Arbeitshilfe des Landesministeriums enthaltenen Beschränkungen, die sich unter anderem auf die Lese-/Rechtschreibschwäche und die Rechenschwäche beziehen, sollen nicht mehr als Ausschlusskriterium gelten.

Die Bundesregierung schließt sich dieser Sichtweise an. In der Bundesdrucksache 17/11789 wird festgestellt, dass auch andere Ziele als die Versetzung in die nächste Klassenstufe als wesentliche Lernziele verstanden werden können.

In einzelnen Fällen konnte auch ohne rechtliche Schritte und Vor-



Unter dem Stichwort Lernförderung muss nach neuer Rechtsprechung auch Lerntherapie staatlich gefördert werden.

BILDUNGS- CHANCEN NUTZEN

Liebe Leserinnen und Leser,

hört man nicht immer wieder von der familienfreundlichen Stadt und von attraktiven Wohnstandorten?

Jeder Landkreis und jede kreisfreie Stadt hat nun die Gelegenheit, etwas dafür zu unternehmen. Nein, es geht diesmal nicht um die Kinder von gut ausgebildeten Facharbeiter(inne)n, sondern um Familien mit geringem Einkommen.

Deren Kinder sind, wie viele Studien belegen, im Bildungsbereich gegenüber anderen mit günstigerer sozioökonomischer Lage deutlich benachteiligt.

Nun bietet sich, finanziert über das Bildungspaket des Bundes, die Gelegenheit, mit etwas gutem Willen und sozialem Engagement die kausalen Zusammenhänge von Herkunft und Bildung zu durchbrechen.

Nicht immer ist dabei die günstige Form der Nachhilfe die geeignete Hilfe. Vielfach ist eine qualifizierte Lernförderung und Lerntherapie unumgänglich.

Dann sollte diese Hilfe auch genehmigt und mit angemessenen Kostensätzen finanziert werden. Es ist uns nicht möglich, zu Nachhilfesätzen Lerntherapeuten mit Hochschulstudium und umfangreicher Zusatzausbildung zu finden und zu bezahlen - und die brauchen wir dafür.

Ihr Karl-Heinz Dittmann



gaben höherer Instanzen eine Förderung von Lerntherapie über das BuT erreicht werden. So wird im Rems-Murr-Kreis in Baden-Württemberg ein Fragebogen für die Lehrkräfte verwendet, der Lese-/Rechtschreibschwäche und Rechenschwäche als möglichen Inhalt einer Fördermaßnahme direkt abfragt. Dort werden die Möglichkeiten des BuT in vollem Umfang genutzt und bedürftigen Schülerinnen und Schülern wird schnell und bedarfsgerecht geholfen.

WAS GENAU IST DAS BUT?

Das BuT wurde 2011 von der Bundesregierung ins Leben gerufen und vom Bundestag verabschiedet. Dies ging auf ein Urteil des Bundesverfassungsgerichtes zurück, das die Leistungen für Kinder als nicht transparent rügte und von der Politik Nachbesserung forderte. Konkret geht es um die Sicherung der gesellschaftlichen Teilhabe und um Chancengleichheit im Bildungsbereich von Kindern und Jugendlichen aus Familien mit geringem Einkommen. Das BuT umfasst sechs Bereiche:

- Kultur, Sport, Mitmachen
- Schulbedarf
- Schülerbeförderung
- Mittagessen in Kita, Schule und Hort
- Tagesausflüge und Klassenfahrten
- Lernförderung

Die Inanspruchnahme der verschiedenen Leistungen ist unterschiedlich. Der Bereich Lernförderung gehört zu den weniger häufig genutzten. Die Vodafonestiftung führt hohe administrative Hürden als einen der Gründe hierfür an. Bezugsberechtigt sind alle Familien, die eine der folgenden Leistungen beziehen:

- Arbeitslosengeld II
- Sozialgeld
- Sozialhilfe nach dem SGB XII oder nach § 2 AsylbLG
- Kinderzuschlag
- Wohngeld

Die hierfür zur Verfügung stehenden Gelder sind Bundesmittel, die nur für die Förderung im Sinne des BuT verwendet werden können. Viele Behörden auf Kreisebene mussten bereits wiederholt

Mittel zurückgeben, die nicht abgerufen wurden. Gerade in Zeiten wegfallender Lehrerstunden ist es deshalb besonders wichtig, die Bundesmittel vollständig für die Bildungsarbeit mit Benachteiligten abzurufen.

WIE GEHE ICH VOR?

Bei einer Bezugsberechtigung und einem Bedarf für Lerntherapie wird der Antrag beim zuständigen Jobcenter oder Sozialamt gestellt. Die Lehrer/-innen müssen die Notwendigkeit der Förderung schriftlich bestätigen. Selbstverständlich können sich Eltern auch gleich an eine PTE in ihrer Nähe wenden. Dort bekommen sie Unterstützung bei der Beantragung und Hilfe, falls es Probleme geben sollte. Wichtig ist, dass selbst ein „Nein“ auf Sachbearbeitungsebene eines Amtes nicht endgültig ist. Eine erfolgreiche Anfechtung muss in der Regel auch nicht gleich über eine Klage laufen. Teilweise reicht es schon, den verantwortlichen Stellen die aktuelle Rechtslage und die Notwendigkeit vor Augen zu führen und dies im Widerspruch gegen den Bescheid zu begründen.

POSITIVE BEISPIELE

In einzelnen Städten und Landkreisen wurde bereits eine lerntherapeutische Förderung über das BuT zu angemessenen Sätzen genehmigt. Auf der hier geschilderten Grundlage sollte es nur eine Frage der Zeit sein, bis sich viele weitere Landkreise und Städte dem anschließen.

Die Hintergründe

Die einzelnen Internetadressen, unter denen die im Artikel angeführten Unterlagen abzurufen sind, sind sehr umständlich. Aus diesem Grund haben wir eine Seite für Sie angelegt, auf der die Informationen per Link abrufbar sind. Unter www.pte.de finden Sie den Reiter „Für Familien“ und dort den Menüpunkt „Bildungs- und Teilhabepaket“.

Für Beratung zum BuT:

E-Mail: info@pte.de